

Einladung zur Kantonalversammlung



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Mittwoch 25. August 2010, 19.45 Uhr
Hotel Drei Könige (Saal Balthasar), Einsiedeln

Traktanden:

1. **Begrüssung, Wahl der Stimmzählenden, Genehmigung der Traktandenliste**

2. **Cleantech-Initiative**

Referentin: Christina Klausener, Projektleiterin Cleantech-Initiative, Bern

3. **SVP-Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag des Parlamentes**

Diskussion und Parolenfassung zu diesen Abstimmungsvorlagen vom 29. November.
Wortlaut von Initiative und Gegenvorschlag: vgl. Rückseite.

Da der Abstimmungskampf durch erste Inserate bereits eröffnet wurde, diskutieren wir die Vorlagen schon an dieser Kantonalversammlung. Bezüglich Gegenvorschlag sind die Meinungen in der SP Schweiz geteilt. Daher wird der Gegenvorschlag kontradiktorisch vorgestellt.

Referent Initiative und pro Gegenvorschlag: Andy Tschümperlin, SP-Nationalrat, Rickenbach
Referentin contra Gegenvorschlag: Valentina Smajli, GL-Mitglied SP Schweiz, Luzern

4. **Referendum gegen die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**

Diskussion und Parolenfassung zur nationalen Abstimmungsvorlage vom 26. September.
Referent: Martin Reichlin, Präsident SP Kanton Schwyz, Brunnen

5. **Kantonalbankgesetz**

Diskussion und Parolenfassung zur kantonalen Abstimmungsvorlage vom 26. September.
Referent: Daniel Hüppin, SP-Kantonsrat, Wangen

6. **Verschiedenes**

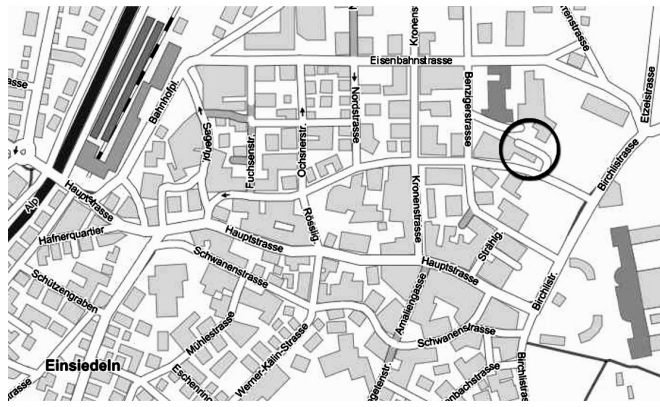
Schluss: ca. 22.00 Uhr

Wir laden dich herzlich zu dieser Kantonalversammlung ein. Interessante Infos und spannende Diskussionen sind garantiert! Die SP Einsiedeln und die Kantonalpartei hoffen auf deine Teilnahme.

Mit herzlichen Grüßen

SP Kanton Schwyz
Martin Reichlin, Präsident

(bitte wenden)



Im Kreis: Hotel Drei Könige (nördlich Klosterplatz)

Reichenburg	ab 18.27	▲ an 23.29
Pfäffikon	an 18.44	ab 23.14
Pfäffikon	ab 18.47	an 22.57
Biberbrugg		ab 22.36
Biberbrugg		an 22.19
Einsiedeln	 an 19.13	 ab 22.13
Brunnen	ab 18.21	an 23.06
Arth-Goldau	an 18.31	ab 22.55
Küssnacht	ab 18.26	an 23.33
Arth-Goldau	an 18.38	ab 23.21
Arth-Goldau	ab 18.53	an 22.50
Biberbrugg	an 19.18	ab 22.25
Biberbrugg	ab 19.20	an 22.19
Einsiedeln	▼ an 19.27	 ab 22.13

Wortlaut der Ausschaffungsinitiative:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3-6 (neu)

3 Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:

- wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder
- missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.

4 Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.

5 Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.

6 Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonstwie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu) Übergangsbestimmung zu Art. 121 (Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen

Wortlaut des Gegenvorschlages:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 121

9. Abschnitt: Ausländer- und Asylrecht

Art. 121 Sachüberschrift und Abs.2

Aufenthalt, Niederlassung und Asyl
2 Aufgehoben

Art. 121a (neu) Integration

1 Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.

2 Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.

3 Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

4 Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.

5 Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.

6 Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.

Art. 121b (neu) Aus- und Wegweisung

1 Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden.

2 Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden ausgewiesen, wenn sie:

- einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;
- für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder
- für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

3 Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.